

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0419/26**

Titel

Tariftreue bei der Vergabe von Personenbeförderungsleistungen durch städtische Beteiligungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Unter Einbindung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) und der Erfurter Bahn GmbH ergeht die folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache:

Die beiden Unternehmen sind laut dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Sektorenauftraggeber tätig. Dies bedeutet, dass sie ihre Aufträge, wenn sie die von der EU vorgegebenen Schwellenwerte erreichen, europaweit ausschreiben müssen. Aktuell liegt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen, wozu Personenbeförderungsleistungen zählen, bei 432 TEUR.

Die von EVAG und Erfurter Bahn beauftragten Unternehmen zur Erbringung von Personenbeförderungsleistungen im Rahmen von Busnotverkehren bzw. Schienenersatzverkehren sind in der Regel tarifgebundene Unternehmen bzw. erfüllen mindestens das Niveau des jeweils einschlägigen Tarifvertrages Nahverkehr (TV-N) oder gleichwertige Bedingungen.

Vor der Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren sind die EVAG und die Erfurter Bahn GmbH verpflichtet eine Abfrage beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes durchzuführen. Hier sind Angaben wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte gemäß § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. Darunter fallen unter anderem § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Des Weiteren wird bei Vergaben der EVAG zusätzlich die Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 abgefragt. Diese Erklärung enthält in Punkt 1 die Pflicht zur Tariftreue gemäß § 6 Abs. 1 ThürVgG.

Da die städtischen Unternehmen den allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sind, müssen die Unternehmen auch die sozialen Kriterien der vergaberechtlichen Vorschriften einhalten. Ein zusätzlicher Stadtratsbeschluss hierzu ist daher entbehrlich. Die Drucksache ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Anlagen

gez. Merx

Unterschrift    Leiterin BM

02.03.2026

Datum